

Statuten der Sailcom Race Group

§ 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen "Sailcom Race Group" besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB.
- ² Sein Sitz befindet sich in Zürich.
- ³ Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt das gemeinsame Betreiben des Segelsports und verfolgt einen nautischen Zweck. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

Organisation

§ 3 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (MV).

§ 4 Kompetenzen der MV

Die MV hat über folgende Gegenstände Beschluss zu fassen:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Erteilung der Entlastung (Décharge) der Mitglieder des Vorstandes;
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Diejenigen Gegenstände, die der MV durch die Statuten zugewiesen werden;
- e) Zusammenschluss mit einem anderen Verein;
- f) Auflösung des Vereins;
- g) Verwendung des Liquidationsüberschusses aus einer allfälligen Liquidation des Vereins.

§ 5 Beschlussfassung und Einberufungsmodalitäten

- ¹ Die MV wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung können auch 20 Mitglieder, mindestens aber ein Fünftel der Mitglieder, verlangen. Die Einladung hat 20 Tage vor der Durchführung der Versammlung zu erfolgen.
- ² 20 Mitglieder, mindestens aber ein Fünftel der Mitglieder, können die Traktandierung eines Gegenstandes verlangen. Anträge zu traktandierten Gegenständen kann jedes Mitglied stellen.

- 3 Die Vorbereitung und Durchführung der Versammlung obliegt dem Vereinspräsidenten.
- 4 Die Wahlen erfolgen offen; der/die Vorsitzende der MV (VereinspräsidentIn) kann eine andere Form der Beschlussfassung wählen. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es mindestens vier Mitglieder.
- 5 Für eine gültige Beschlussfassung bedarf es grundsätzlich des einfachen Mehrs der anwesenden Mitglieder.
- 6 Für folgende Gegenstände bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder:
 - a) Auflösung des Vereins;
 - b) Zusammenschluss mit einem anderen Verein.
- 7 Der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung über den Zirkularweg (Universalversammlung) gleichgestellt.

§ 6 Stimmrecht

- 1 Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu.
- 2 Für die Erteilung der Entlastung ruht das Stimmrecht der Mitglieder des Vorstandes.

§ 7 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand führt den Verein, vertritt ihn nach aussen und kann über alle Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht der MV durch die Statuten zugewiesen sind oder ihr von Gesetzes wegen zustehen. Im Besonderen regelt der Vorstand die Beziehung zur Sailcom Genossenschaft.

§ 8 Konstituierung des Vorstandes

- 1 Der Vorstand besteht aus 2 bis 5 Personen, darunter der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, der Kassier/die Kassierin, sowie die Kontaktperson zur Sailcom Genossenschaft.
- 2 Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.
- 3 Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- 4 Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt den Präsidenten/die Präsidentin mit einfachem Mehr der Vorstandsmitglieder. Lässt sich über die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin keine Einigung finden, hat die MV diesen zu wählen.
- 5 Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt durch einfaches Mehr. Bei Stimmgleichheit obliegt der Stichentscheid dem Präsidenten/der Präsidentin.

Mitgliedschaft

§ 9 Vereinsbeitritt

- 1 Mitglied im Verein kann werden, wer den Segelsport als Freizeitbeschäftigung betreiben möchte. Die selbständige Benutzung der vereinseigenen Boote als Bootsführer ist dabei an die ausreichende seglerische Qualifikation der Vereinsmitglieder geknüpft.
- 2 Über die Aufnahme von Mitgliedern bestimmt der Vorstand.

§ 10 Mitgliederbeitrag

- 1 Der Mitgliederbeitrag ist jährlich zu entrichten. Dieser ist auch dann in voller Höhe zu leisten, wenn der Beitritt oder der Austritt/Ausschluss während des laufenden Vereinsjahres erfolgt.
- 2 Die Höhe wird durch den Vorstand bestimmt, beträgt jedoch höchstens CHF 150.

§ 11 Weitere Mitgliedschaftspflichten

- 1 Die Mitglieder haben den Vorstand bei der Durchführung von Vereinsaktivitäten in einer ihren Verhältnissen zumutbaren, unentgeltlichen Form zu unterstützen.
- 2 Nachschusspflichten oder andere Formen der Haftung für Vereinsverbindlichkeiten bestehen nicht.

§ 12 Mitgliederliste

- 1 Es wird eine Liste der aktiven Vereinsmitglieder (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse) geführt, welche gegenüber Behörden oder Institutionen zwecks Auskunftspflichten offen gelegt werden können.

§ 13 Ethik Artikel

- 1 SCRG setzt sich für einen sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Sie setzt diese Werte um, indem sie anderen mit Respekt begegnet und transparent handelt und kommuniziert. Dasselbe gilt für ihre Organe und Mitglieder. SCRG anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports und verbreitet deren Grundsätze unter ihren Mitgliedern.
- 2 Doping verstösst gegen die Grundprinzipien des Sports sowie gegen die medizinische Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist Doping verboten. SCRG und ihre Mitglieder unterliegen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (im Folgenden "Doping-Statut") und anderen Dokumenten, die darin festgelegt sind. Als Doping gilt jede Verletzung von Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
- 3 SCRG unterliegt den Ethik-Statuten des Schweizer Sports. Die Ethik-Statuten gelten für die SCRG selbst, ihre Mitglieder sowie für ihre Organe. SCRG sorgt dafür, dass ihre direkten und indirekten Mitglieder die Regeln ebenfalls verinnerlichen und sie ihren Mitgliedern, etwaigen Mitarbeitern und Bevollmächtigten auferlegen.

- 4 Mutmassliche Verstösse gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen und die Ethik-Statuten werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachstehend "Disziplinarkammer" genannt) ist für die Beurteilung und Bestrafung von festgestellten Verstössen gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen und die Ethik-Statuten zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensregeln an und verhängt die im Doping-Statut, im Reglement des gegebenenfalls zuständigen internationalen Verbandes oder in den Ethik-Statuten vorgesehenen Sanktionen. Die Entscheidungen der Disziplinarkammer können innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der begründeten Entscheidung vor dem Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte angefochten werden.

§ 14 Austritt und Ausschluss

- 1 Mitglieder können ohne Angaben von Gründen aus dem Verein austreten. Austritte haben schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu erfolgen.
- 2 Mitglieder können ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Über einen allfälligen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Liquidation

§ 15 Mit der Liquidation befasste Personen

- 1 Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch den Vorstand.
- 2 Die die Auflösung beschliessende MV kann mit dem für die Auflösung geltenden Quorum andere Personen mit der Liquidation betrauen.
- 3 Die mit der Liquidation betrauten Personen haben nach deren Beendigung der eigens dafür einberufenen MV Rechenschaft abzulegen.

Schlussbestimmungen

§ 16

Die Statuten treten durch Annahme der MV in Kraft.

Diese Statuten wurden durch die konstituierende Versammlung vom 21. März 2003 angenommen und an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2022 angepasst worden.

Der Präsident:

Jan Wild